

Weisung 202301002 vom 03.01.2023 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 56 SGB II

Laufende Nummer: 202301002

Geschäftszeichen: FGL 23 / FGL 21 / AM 33 – II-1601, II-1601(5)-MDK

Gültig ab: 01.01.2023

Gültig bis: 30.06.2023

SGB II: Weisung

SGB III: Information

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 201803004 vom 20.03.2018 – Überarbeitung der Fachlichen Weisungen zu § 56 SGB II](#)

Aufhebung von Regelungen:

- Vgl. Bezug

Zusammenfassung

1. Ausgangssituation

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328) wurde das Bürgergeld eingeführt.

Es wurde die neue Gesetzesnorm § 56 Abs. 2 SGB II ergänzt. Die neue eingefügte Rechtsnorm betrifft den Bereich „Vermittlung-Beratung“ und beinhaltet keine Änderungen der Praxis.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen zu § 56 SGB II die Verfahrensweise in den gemeinsamen Einrichtungen verbindlich geregelt.



Als Folge der neuen Gesetzesnorm § 56 Abs. 2 SGB II, wurde die bisher gültige Rechtsnorm in § 56 Abs. 3 SGB II unbenannt. Zudem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/Internet zur Verfügung

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt